



Beschluss des Studierendenparlaments vom 10. November 2011

Folgende Satzungsänderung wird beschlossen:

Artikel 1

- **Absatz 1** erhält folgende Fassung:
„(1) Die Studierendenschaft der Universität Hamburg ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Universität. Sie umfasst alle an der Universität Hamburg immatrikulierten Studierenden. Ihre innere Ordnung und ihre Vertretung regelt diese Satzung.“
- **Absatz 2** erhält folgende Fassung:
„(2) Die Studierendenschaft hat das Recht, sich mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zu einem Verband zusammenzuschließen.“

Artikel 2

- erhält folgende Fassung:
„Alle Studierenden haben das Recht, an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken. Die Studierenden haben das Recht, sich zur Wahrnehmung der Interessen der Studierendenschaft in den Räumen der Universität zu versammeln.“

Artikel 3

- **Absatz 1** erhält folgende Fassung:
„Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) ist die Vertretung der Studierendenschaft. Er ist an die Beschlüsse des Studierendenparlaments (Artikel 13) gebunden und diesem zur Rechenschaft verpflichtet.“

Artikel 5

- **Absatz 1** erhält folgende Fassung:
*„(1) Die*der 1. Vorsitzende des AStA ist die*der vertretungsberechtigte Sprecher*in der Studierendenschaft. Die*der 2. Vorsitzende ist Stellvertreter*in der*des 1. Vorsitzenden.“*
- **Absatz 2 Satz 2** erhält folgende Fassung:
*„Sie sind der*dem 1. Vorsitzenden für ihre Amtsführung verantwortlich.“*

Artikel 6

- **Absatz 1** erhält folgende Fassung:
„(1) Die Vorsitzenden des AStA werden vom Studierendenparlament auf ein Jahr gewählt. Ihre Amtsperiode dauert außer in den Fällen der Artikel 9 und 10 vom 15. April eines Jahres bis zum 14. April des folgenden Jahres. Wiederwahl ist bis zur Dauer von zwei Amtsjahren zulässig.“
- **Absatz 2** erhält folgende Fassung:
*„(2) Die Vorsitzenden des AStA sind in einem gemeinsamen Wahlgang zu wählen. In den Wahlvorschlägen sind beide Kandidat*innen zu benennen. Zu Wahlvorschlägen sind alle Mitglieder des Studierendenparlaments berechtigt. Gewählt sind die Kandidat*innen, für die sich mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, mindestens aber ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ausgesprochen haben.“*
- **Absatz 3** erhält folgende Fassung:
„(3) Das Nähere über die Wahl der Vorsitzenden des AStA bestimmt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.“

Artikel 7

- **Absatz 1** erhält folgende Fassung:
*„(1) Die*Der 1. Vorsitzende beruft im Einvernehmen mit der*dem 2. Vorsitzenden die Referent*innen für die Dauer der Amtsperiode des AStA. Die Mitglieder des AStA dürfen nicht alle derselben Fakultät angehören.“*
- **Absatz 2** erhält folgende Fassung:
„(2) Die Mitglieder des AStA können dem Studierendenparlament angehören.“

Artikel 8

- **Absatz 1** erhält folgende Fassung:
*„(1) Spätestens in der ersten Sitzung nach der Wahl der Vorsitzenden stellt die*der 1. Vorsitzende den neugebildeten AStA dem Studierendenparlament vor. Die Zusammensetzung des AStA bedarf der Zustimmung des Studierendenparlaments. Die Zustimmung wird von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgesprochen.“*

Artikel 9

- **Absatz 1** erhält folgende Fassung:
*„(1) Der AStA oder einzelne Mitglieder können jederzeit zurücktreten. Wenn eine*r der beiden Vorsitzenden des AStA zurücktritt, endet das Amt aller übrigen AStA-Mitglieder.“*
- **Absatz 2** erhält folgende Fassung:
*„(2) Mitglieder des AStA, die zurückgetreten sind oder deren Amt nach Absatz 1 Satz 2 oder mit Ablauf der Amtsperiode beendet ist, führen ihre Geschäfte bis zur Wahl beziehungsweise bis zur Berufung neuer Mitglieder fort. Ist die Fortführung der Geschäfte nicht gewährleistet, so ernennt die*der Präsident*in des Studierendenparlaments für die Übergangszeit kommissarische Mitglieder des AStA.“*

Artikel 10

- erhält folgende Fassung:
*„Das Studierendenparlament kann dem AStA oder einzelnen seiner Mitglieder mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten das Misstrauen aussprechen. Der begründete Antrag ist der*dem Präsident*in des Studierendenparlaments, dem AStA und den Fachschaftsräten spätestens am 7. Tage vor dem Tage, an dem er behandelt werden soll, einzureichen und den Mitgliedern des Studierendenparlaments mit der Einladung zu der betreffenden Sitzung zuzustellen. Mitglieder, denen das Studierendenparlament das Misstrauen ausgesprochen hat, scheiden aus dem AStA aus. Artikel 9 Absatz 2 gilt entsprechend.“*

Artikel 11

- **Absatz 1 Satz 2** erhält folgende Fassung:
*„Sind beide Vorsitzenden abwesend, so genügt es, wenn an ihrer Stelle ein von der*dem zuletzt amtierenden Vorsitzenden mit dem geschäftsführenden Vorsitz beauftragte*r Referent*in anwesend ist.“*
- **Absatz 1 Satz 3** erhält folgende Fassung:
„Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.“
- **Absatz 1 Satz 4** wird gestrichen.
- **Absatz 2** erhält folgende Fassung:
„(2) Der AStA kann durch Beschluss eine Ferienvertretung bilden, die aus mindestens fünf seiner Mitglieder bestehen muss. Die Bestimmungen des Absatz 1 gelten sinngemäß.“

Artikel 12

- **Absatz 2** erhält folgende Fassung:
*„(2) Die*Der Präsident*in und die*der Vizepräsident*in des Studierendenparlaments hat das Recht, an den Sitzungen des AStA mit beratender Stimme teilzunehmen.“*

Artikel 13

- erhält folgende Fassung:
„Das Studierendenparlament bestimmt die Richtlinien für die Arbeit der Studentischen Selbstverwaltung. Es berät und unterstützt den AStA. Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung für die Studierendenschaft kann es durch Beschluss entscheiden. Es nimmt den Rechenschaftsbericht des AStA entgegen und erteilt ihm Entlastung.“

Artikel 14

- **Absatz 1** erhält folgende Fassung:
„(1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl auf ein Jahr gewählt. Die Wahl findet jährlich im Wintersemester statt.“
- **Absatz 3** erhält folgende Fassung:
*„(3) Alle immatrikulierten Studierenden, mit Ausnahme der Gasthörer*innen, haben das*

aktive und passive Wahlrecht.“

- **Absatz 4** erhält folgende Fassung:
„(4) Das Nähere über die Wahl regelt eine vom Studierendenparlament zu erlassende Wahlordnung.“

Artikel 16

- **Absatz 1** erhält folgende Fassung:
*„(1) Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte auf ein Jahr das Präsidium. Es setzt sich aus der*dem Präsident*in, der*dem Vizepräsident*in und den Schriftführer*innen zusammen.“*
- **Absatz 2** erhält folgende Fassung:
„(2) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.“

Artikel 17

- erhält folgende Fassung:
*„Die*Der Präsident*in beruft das Studierendenparlament nach eigenem Ermessen ein. Die*Der Präsident*in muss das Studierendenparlament einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es beantragt. Das gleiche gilt, wenn der AStA, der Ältestenrat (Artikel 29) oder die*der Universitätspräsident*in den Antrag stellt.“*

Artikel 18

- erhält folgende Fassung:
„Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Satzungsrecht nichts anderes bestimmt.“

Artikel 19

- erhält folgende Fassung:
„Das Studierendenparlament handelt öffentlich. Es kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausschließen. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.“

Artikel 20

- **Absatz 1** erhält folgende Fassung:
„(1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind verpflichtet, an den Sitzungen des Studierendenparlaments teilzunehmen und in Ausschüssen mitzuwirken, die vom Studierendenparlament eingesetzt werden.“
- **Absatz 2** erhält folgende Fassung:
*„(2) Ein Mitglied des Studierendenparlaments, das während seiner Amtsperiode dreimal unentschuldigt bei den Sitzungen des Studierendenparlaments gefehlt hat, verliert ihren*seinen Sitz im Studierendenparlament. Der Verlust ist der*dem Betroffenen mitzuteilen.“*

Artikel 21

- **Absatz 1** erhält folgende Fassung:
*„(1) Die*der Universitätspräsident*in hat das Recht, an den Sitzungen des Studierendenparlaments teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.“*
- **Absatz 2** erhält folgende Fassung:
„(2) Mitglieder des AStA, die dem Studierendenparlament nicht angehören, sowie Studierende, die im Auftrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Studierendenparlaments Aufgaben für die Studentische Selbstverwaltung wahrnehmen, haben im Studierendenparlament beratende Stimme in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs.“

Artikel 22

- erhält folgende Fassung:
*„Die Versammlung der Studierenden beschließt
1. über Anträge an das Studierendenparlament und
2. über die Durchführung einer Urabstimmung.“*

Artikel 23

- erhält folgende Fassung:
*„Die Versammlung wird von der*dem Präsident*in des Studierendenparlaments auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zwanzigstel der Studierendenschaft, auf Verlangen des Studierendenparlaments oder auf Wunsch der*des Universitätspräsident*in einberufen. Die Einberufung muss unverzüglich, spätestens am 7. Tage nach dem Eingang des Antrages erfolgen. Ort und Zeit der Versammlung sind mindestens 7 Tage vorher öffentlich bekanntzugeben. In dringenden Fällen erfolgt die Einberufung mit kürzerer Frist, mindestens jedoch 24 Stunden vorher.“*

Artikel 24

- erhält folgende Fassung:
„Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Studierendenschaft anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.“

Artikel 25

- **Absatz 1** erhält folgende Fassung:
*„(1) Aufgrund eines Beschlusses der Versammlung der Studierenden oder aufgrund eines Beschlusses des Studierendenparlaments, der mit Zweidrittelmehrheit gefasst wird, führt die*der Präsident*in des Studierendenparlaments eine Urabstimmung durch.“*
- **Absatz 2** erhält folgende Fassung:
„(2) Ein in Urabstimmung gefasster Beschluss ist wirksam, wenn sich mehr als die Hälfte der Studierendenschaft für ihn ausspricht.“

Artikel 26

- erhält folgende Fassung:
„Die Studierendenschaft hat das Recht, zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den ihr angehörenden Studierenden Beiträge zu erheben. Näheres regelt die Beitragsordnung, die vom Studierendenparlament beschlossen wird.“

Artikel 27

- **Absatz 1** erhält folgende Fassung:
*„(1) Zur Beratung der Studierendenschaft bei der Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplans sowie in allen ihren Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten wird ein Wirtschaftsrat gebildet, dem ein vom Akademischen Senat zu bestellendes Mitglied des Lehrkörpers, ein von der*dem Universitätspräsident*in zu bestellendes Mitglied der Universitätsverwaltung und drei vom Studierendenparlament zu wählende Studierende angehören.“*
- **Absatz 2** erhält folgende Fassung:
*„(2) Die studentischen Mitglieder des Wirtschaftsrats dürfen nicht gleichzeitig dem AStA angehören. Für sie sind Vertreter*innen namhaft zu machen.“*
- **Absatz 3** erhält folgende Fassung:
*„(3) Den Vorsitz im Wirtschaftsrat führt das vom Akademischen Senat bestellte Mitglied des Lehrkörpers, stellvertretend das von der*dem Universitätspräsident*in bestellte Mitglied der Universitätsverwaltung.“*
- **Absatz 4** erhält folgende Fassung:
„(4) Der Wirtschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese kann bestimmen, dass der Vorsitz in unabweisbaren Eilfällen Einwilligungen für den Wirtschaftsrat erteilen kann. Davon ist dem Wirtschaftsrat auf seiner nächsten Sitzung Mitteilung zu machen.“

Artikel 28

- **Absatz 1 Satz 2** erhält folgende Fassung:
„Der Haushaltsplan wird vom Studierendenparlament beraten, verabschiedet und vom Wirtschaftsrat genehmigt.“
- **Absatz 3** erhält folgende Fassung:
„(3) Näheres über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie über die Beteiligung des Wirtschaftsrats regelt eine Wirtschaftsordnung, die als Teil dieser Satzung gilt und im gleichen Verfahren wie die Satzung erlassen wird.“

Artikel 29

- **Absatz 1** erhält folgende Fassung:
*„(1) Der Ältestenrat ist das Schiedsgericht der Studierendenschaft. Er entscheidet
a. auf Antrag eines Organs der Studierendenschaft oder auf Antrag einer*eines mit Aufgaben der Studentischen Selbstverwaltung beauftragten Studierenden über die Auslegung dieser Satzung sowie der Vorschriften und Ordnungen, die vom Studierendenparlament beschlossen oder bestätigt sind,
b. auf Antrag des AStA über Maßnahmen nach Artikel 33,
c. in allen ihm vom Studierendenparlament sonst zugewiesenen Fällen.“*

Artikel 31

- erhält folgende Fassung:
*„Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte eine*n an der Universität Hamburg immatrikulierte*n Studierende*n als Vorsitzende*n und eine*n Schriftführer*in. Er gibt sich eine Verfahrensordnung, die vom Studierendenparlament bestätigt wird.“*

Artikel 32

- **Absatz 1** erhält folgende Fassung:
„(1) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.“

Artikel 33

- **Absatz 1** erhält folgende Fassung:
*„(1) Gegen eine*n mit Aufgaben der Studentischen Selbstverwaltung beauftragte*n Studierende*n, die*der das Ansehen oder die Interessen der Studierendenschaft geschädigt hat oder ihre*seine ihr*ihm obliegenden besonderen Pflichten in anderer Weise verletzt hat, kann der Ältestenrat folgende Maßnahmen verhängen:
1. Verwarnung
2. zeitweiligen oder dauernden Entzug des Rechts, Aufgaben der Studentischen Selbstverwaltung wahrzunehmen.“*
- **Absatz 2** erhält folgende Fassung:
*„(2) Erkennt der Ältestenrat auf zeitweiligen oder dauernden Entzug des Rechts, Aufgaben der Studentischen Selbstverwaltung wahrzunehmen, so trifft er in der Entscheidung eine Bestimmung darüber, ob die*der Betroffene berechtigt sein soll, ihre*seine Geschäfte bis zur Regelung der Nachfolge fortzuführen.“*
- **Absatz 3** erhält folgende Fassung:
*„(3) Der Ältestenrat kann eine*n Studierende*n, gegen die*den ein Verfahren nach Absatz 1 schwebt, von ihren*seinen Rechten innerhalb der Studentischen Selbstverwaltung suspendieren.“*

Artikel 34

- erhält folgende Fassung:
*„Eine Entscheidung nach Artikel 33 setzt einen Antrag des AStA voraus. Der Antrag wird vor dem Ältestenrat von einem nicht dem Ältestenrat angehörigen Mitglied des AStA vertreten. Der AStA muss den Antrag stellen, wenn das Studierendenparlament einen entsprechenden Beschluss gefasst hat oder wenn ein*e mit Aufgaben der Studentischen Selbstverwaltung beauftragte*r Studierende*r den AStA um Eröffnung eines Verfahrens gegen sich selbst ersucht.“*

Artikel 35

- **Absatz 1** erhält folgende Fassung:
*„(1) Gegen eine Entscheidung nach Artikel 33 können **die*der Betroffene und der AStA** innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Zustellung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen.“*

Artikel 39

- **Absatz 1** erhält folgende Fassung:
*„(1) Über vertrauliche Gegenstände hat jede*r mit Aufgaben der Studentischen Selbstverwaltung beauftragte Studierende Dritten gegenüber auch dann Stillschweigen zu bewahren, wenn sie*er aus ihrem*seinem Amt ausgeschieden oder wenn sie*er ihre*seine Aufgaben beendet hat.“*

Artikel 41

- erhält folgende Fassung:
*„Gasthörer*innen, die den Semesterbeitrag voll entrichtet haben, sind Studierenden gleichgestellt, sofern diese Satzung keine andere Bestimmung enthält.“*

Artikel 42

- erhält folgende Fassung:
„Beschlüsse zur Änderung oder Außerkraftsetzung dieser Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments. Im Falle einer Änderung kann nach Genehmigung der Änderung und deren Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger dort auch der Wortlaut der nach Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung der Satzung bekannt gemacht werden.“

Artikel 43

- *entfällt*

Die Überschrift „II. Der allgemeine Studenten-Ausschuß (AStA)“ **zwischen den Artikeln 2 und 3** wird durch
„II. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)“
ersetzt.

Die Überschrift „III. Das Studentenparlament“ **zwischen den Artikeln 12 und 13** wird durch
„III. Das Studierendenparlament“
ersetzt.

Die Überschrift „IV. Versammlung und Urabstimmung der Studenten“ **zwischen den Artikeln 21 und 22** wird durch
„IV. Versammlung und Urabstimmung der Studierenden“
ersetzt.

Die Überschrift „IX. Schlußbestimmungen“ **zwischen den Artikeln 40 und 41** wird durch
„IX. Schlussbestimmungen“ ersetzt.